

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

IX.

Trierer Urkundenfälschungen.

Von

Alfons Dopsch.

Mit einer Schrifttafel.

Unter den verschiedenen falschen Königsurkunden¹, die im Verlaufe der Zeiten in Trier entstanden sind, weisen drei deutlich einen näheren Zusammenhang auf: eine, undatiert, auf den Namen Dagoberts², die angeblich von König Pippin am 17. Juni 760 ertheilte³, und endlich eine solche Karls d. Gr., die dem Jahre 774 (Sept. 1) zugehören will⁴. Obwohl man annahm, dass keines dieser Stücke mehr in der Urschrift selbst vorliege, so konnte doch aus der Uebereinstimmung des Inhaltes — es handelt sich bei allen gleichmässig um die Bestätigung der Immunität und bestimmter Besitzungen des Trierer Erzstiftes — sowie insbesondere der formellen Fassung auf eine innere Zusammengehörigkeit geschlossen werden. Das hatte schon Prümers (1874) gethan. Er hat auch bereits erkannt, dass einzelne Formeln dieser Spuria echte Vorlagen verriethen. Diese selbst wurden dann in bestimmter Weise von Mühlbacher nachgewiesen, so zwar, dass als gemeinsame Grundlage aller eine echte Immunitätsurkunde Ludwig des Frommen vom Jahre 816 (Mühlbacher n. 626 [606]) zu betrachten ist, neben der überdies im einzelnen noch andere echte Urkunden theilweise benutzt erscheinen⁵.

Die Uebereinstimmung von Inhalt und Form deutet von vornherein auch auf den gleichen Zweck, dieselbe Tendenz. Immunität war dem Erzstift Trier bereits von Alters her, schon vor Pippin, von den fränkischen Königen thatsächlich verliehen worden. Das bezeugen uns die echten und zum Theile noch erhaltenen Diplome der Kirche⁶. Es

1) Vgl. über die S. Maximiner Fälschungen meine Ausführungen in den Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 17, 1 ff. — Eine zweite Gruppe von Fälschungen (durchaus Merovingerurkk.) ist als Machwerk des bekannten Fälschers de Rosières (vom Ausgang des 16. Jh.) nachgewiesen worden. Vgl. Prümers, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (Göttinger Diss. 1874) S. 92. 2) MG. DD. Merov. 151. 3) Mühlbacher, Reg. d. Karol. 2. Aufl. n. 92 (90). Ich werde im Verlaufe der Arbeit aus Rücksicht auf die frühere Litteratur die Nummern auch der ersten Auflage angeben. 4) Ebd. n. 168 (164). 5) Vgl. die Ausführungen Mülbachers in seinen Reg. d. Karol. 2 n. 92 (90) und 168 (164). 6) In der echten, uns noch erhaltenen Urk. Karls d. Gr.

concentriert sich also das Interesse dieser Fälschungen auf die ausserdem in ihnen enthaltene Besitzbestätigung. Nun haben wir hier nicht, wie sonst häufig, eine Besitzbestätigung im Allgemeinen vor uns, es werden vielmehr ganz bestimmte Besitzungen da aufgezählt, und zwar übereinstimmend stets dieselben. Die Abtei S. Maximin voran. Damit allein verräth sich die Tendenz. Den Bestrebungen des Trierer Erzstiftes, jene reiche und bisher unabhängige Abtei sich unterzuordnen, sollte damit Vorschub geleistet und Rechtstitel geschaffen werden, durch die man jene Ansprüche vor dem König begründen konnte. Dieses Ziel tritt klar aus diesen Fälschungen hervor.

Prümers, der dies zutreffend hervorhob, hat daraufhin nun auch die Entstehungszeit dieser Fälschungen bestimmt. Wir wissen, dass von Seite Triers Ansprüche auf den Besitz der Abtei S. Maximin bereits unter Otto I. durch Erzbischof Rotbert (931—956) erhoben, dass dieselben 953 thatsächlich als unbegründet zurückgewiesen, später jedoch in langwierigem Streite immer wieder erneut worden sind. Besonders nachdrücklich scheint sie Erzbischof Brun (1102—1124) bei Heinrich V. vertreten zu haben, doch gelang es erst Albero von Montreuil (1132—1152), dieselben bei König Konrad III. durchzusetzen, nachdem er zuvor schon Lothar III. dafür eingenommen hatte. Mit dem Schiedsspruch Konrads III. vom Jahre 1139, durch den die Abtei S. Maximin dem Erzstift untergeordnet wurde, ward der Kampf definitiv zu Gunsten des letzteren beendet. Damals nun, 1139, waren diese Fälschungen sicher bereits vorhanden. Die Urkunden, welche Erzbischof Albero zur Begründung seiner Ansprüche nachweislich vorbrachte — eine solche Dagoberts und Karls d. G. beziehungsweise seines Vaters Pippin werden speciell genannt — sind aller Wahrscheinlichkeit nach thatsächlich mit diesen Fälschungen identisch. Das hat meines Erachtens Prümers zutreffend nachgewiesen¹.

Er meinte nun des Weiteren die Nachrichten, welche über die Vorgeschichte jenes Streites vorliegen, in dem Sinne auslegen zu dürfen, dass weder Rotbert noch auch Brun sich dieser Fälschungen bereits bedient hätten. In-

für Trier vom Jahre 772 M. 145 (142) wird dem Erzstift die Immunität bestätigt, und zwar auf Grund vorgebrachter Urkunden der früheren Könige. Eine solche Pippins wird speciell angeführt (deperd.) und aus deren Inhalt mitgetheilt, dass die Immunitätsverleihung 'iam a longo tempore' erfolgt sei. Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 28. 1) A. a. O. S. 95 f.

dem er demzufolge annahm, dass erst Albero sie unter Lothar 'zum Vorschein gebracht' habe, bezeichnete er in logischer Schlussfolgerung diesen selbst dann auch als 'Urheber derselben'.

Diese Annahme Prümers' hatte unleugbar viel Bestechendes für sich. Und so habe neben andern denn auch ich mich ihr seiner Zeit, als ich über die S. Maximiner Spuria handelte¹, angeschlossen, allerdings ohne damals die Trierer Urkunden selbst neuerdings zu untersuchen. Freilich, Mühlbacher hatte früher schon Bedenken dagegen geäußert. Er machte nämlich zuerst auf eine ältere Ueberlieferungsform eines dieser Stücke, der Urkunde Karls d. Gr. (M. 164), aufmerksam, die in den vorhandenen Drucken zwar nicht erwähnt, aber von Waitz (nach einer handschriftlichen Aufzeichnung im Apparat der MG.) im Archiv zu Koblenz benutzt und dem 10. Jh. zugewiesen worden war. 'Gehört jene Copie wirklich dem 10. Jh. an, so wäre damit die Darlegung Prümers' . . . unvereinbar'². Seit dieser Äusserung Mühlbachers blieb die Frage in suspenso.

Nachträglich erst, als ich die Urkunden des Erzstiftes Trier für die Neuausgabe der Karolingerdiplome in den MG. DD. bearbeitete, wurde es mir möglich, jenes von Waitz benutzte Schriftstück selbst näher zu untersuchen. Da ich nun bei dieser Gelegenheit zu Ergebnissen gelangt bin, die von der Ansicht Prümers' wesentlich abweichen, will ich dieselben hier besonders vorführen, indem ich damit zugleich meine in jenem anderen Zusammenhang gemachten früheren Bemerkungen modifiziere.

Nach eingehender Prüfung der äusseren Merkmale jener Ueberlieferungsform der Urkunde Karls d. Gr. M. 168 (164) liess sich feststellen, dass in derselben thatsächlich ein Schriftstück des 10. Jh. vorliege³, und zwar etwa aus den letzten Decennien desselben. Vergleicht man den Schriftcharakter dieser Aufzeichnung mit dem in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' gebotenen Material, so wird man sagen dürfen, dass derselbe jenem der dort reproducierten Urkunden Wichfrids von Köln aus dem Jahre 950 (KU. i. A. VII, 30), der Otto's I. von 965 (KU. i. A. III, 26)

1) Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsf. 17, 1 ff. 2) Mühlbacher, Reg. d. Karol. (1. Aufl.) n. 164; vgl. auch n. 90. 3) Ich befinde mich bei diesem Ansatz in Uebereinstimmung mit Mühlbacher (vgl. übrigens jetzt auch dessen 2. Auflage der Karol. Reg. n. 168), Tangl und Joh. Lechner, welche Herren bei den Arbeiten der Dipl.-Abtheilung Gelegenheit hatten, sich darüber zu äussern.

und der Otto's III. von 993 (KU. i. A. IX, 8) und 998 (KU. i. A. XI, 4) am nächsten komme. Auch zu den Urkunden Heinrichs II. aus dem Jahre 1002 (KU. i. A. IX, 13 und IV, 4. 5) stimmt er noch. In der äusseren Form und Ausstattung ahmt dieses Schriftstück nun den Charakter eines Originaldiploms nach, indem es nicht nur durchaus in diplomatischer Schrift gehalten ist, sondern auch für die erste Schriftzeile sowie die Signum- und Recognitionszeile verlängerte Schrift in Anwendung bringt. Ueberdies wird auch im Besonderen das Bestreben deutlich, bei den einzelnen Buchstaben ältere, dem Schreiber nicht mehr recht geläufige Formen nachzubilden. Das tritt in der unsicheren Behandlung der Ober- und Unterlängen, die zumeist nachträglich angesetzt, in vereinzelt Fällen aber auch vergessen wurden, ebenso hervor, wie insbesondere bei den recht ungelenk ausgefallenen Cursivverbindungen.

Dieses im Ganzen betrachtet übrigens nicht schlecht gelungene Vorgehen lässt auf die Absicht schliessen, den Eindruck eines älteren Schriftbildes hervorbringen zu wollen. Stellt sich diese Aufzeichnung somit von vornherein nicht als einfach schlichte Copie dar, sondern als Nachzeichnung eines Originals, so haben wir dieselbe, da mit dem Nachweis der sachlichen Fälschung jene äussere Form ihre spezifische Bedeutung gewinnt, als angebliches Original zu betrachten¹. So wird die Ansicht von Waitz auch in dieser Beziehung bestätigt, der darüber bemerkte: '*Copia archivi Confluentini in magna membrana, quae exarata est litteris s. X. aperte prodentibus, sed originariam diplomatis speciem simulat*'².

Damit allein wird nun aber die Aufstellung von Prümers hinfällig, dass diese Fälschung und jene mit ihr in näherem Zusammenhang stehenden anderen Stücke erst im 12. Jh. entstanden seien. Man darf wohl auch sagen: Die Folgerungen, welche er aus den über die Vorgeschichte jenes Streites zwischen dem Trierer Erzstift und S. Maximin vorliegenden Nachrichten für die Existenz dieser Fälschungen in der früheren Zeit zog, waren von vornherein

1) Dagegen kann die Thatsache nichts besagen, dass die Texte dieses Stückes in den späteren Copialbüchern (Rommersdorfer Bullar, Gesta Trevirorum und Balduinea) wiederholt Varianten aufweisen, die zum Theil dem regelmässigen Formular besser entsprechen. Es sind Aenderungen, die lediglich dem Copisten zuzuschreiben sind, da sie auch bei solchen echten Stücken sich verfolgen lassen, wo uns die noch erhaltenen Originale eine sichere Controle ermöglichen, z. B. bei den Urkunden Arnolds vom Jahre 893 (M. 1834) und Zwentibolds vom Jahre 898 (M. 1923). 2) Citirt bei Mühlbacher Reg. (1. Aufl.) n. 164.

keineswegs stringent. Sind jene Nachrichten überhaupt recht kärglich, so will speciell das, was wir über die Bemühungen des Erzbischofs Brun bei Heinrich V. wissen, für jene Frage gar nichts besagen. Keine eingehendere und gleichzeitige Aufzeichnung vermittelt uns diese Kenntnis, wir schöpfen sie bloss aus dem Schiedsspruch Konrads III. vom Jahre 1139, wo jenes Vorstadium in der *Narratio* flüchtige Erwähnung findet.

Durch den Charakter der Urschrift von M. 164 werden wir auf das 10. Jh. gewiesen. Ob diese Fälschungen etwa schon unter Rotbert vorhanden waren, da er, wie wir wissen, bei Otto I. Ansprüche auf S. Maximin erhob? Der Wortlaut der Urkunde Otto's I., durch die unter Zurückweisung jener Ansprüche die Unabhängigkeit S. Maximins neuerdings bestätigt wird, spricht nicht dafür. Auf die Klage des Erzbischofs, dass die Abtei S. Maximin ihm und seiner Kirche unrechtmässig entzogen worden sei, werden vor Otto die Maximiner Privilegien verlesen und daraufhin jene Entscheidung getroffen. Von Urkunden, die Rotbert vorgebracht hätte, hören wir nichts, nur Rückforderungen und Klagen (*'reclamationes aut querele'*) desselben werden erwähnt¹. Wäre jenes wirklich der Fall gewesen, so könnte man eine Andeutung darüber eben hier mit Recht erwarten.

Doch wir wollen dem allein, wie bereits früher bemerkt, keine allzu grosse Bedeutung beilegen. Wichtiger erscheint mir ein anderes Argument, das wir indirect gewinnen können, wenn wir die weitere Entwicklung des Verhältnisses der Abtei S. Maximin zum Trierer Erztift ins Auge fassen. Die Unabhängigkeit jener wurde in der Folgezeit fortlaufend gesichert: 963² und dann wiederum zehn Jahre später (973)³ hat sie Otto II. unter Berufung auf jene Urkunde seines Vaters vom Jahre 953 neuerdings bestätigt. Auch andere Vorurkunden, die dort nur ganz allgemein erwähnt wurden, werden jetzt besonders angeführt: solche von Dagobert, Pippin, Karl d. Gr. u. Ludwig d. Fr. Von neuerlichen Ansprüchen des Erzstiftes verlautet bei diesen Bestätigungen zwar nichts direct, doch ist die Begründung für diese Stellungnahme des Königs nicht ohne charakteristische Pointe⁴.

1) MG. DO. I. 169 (953 Aug. 20). 2) MG. DD. 2, 15 (DO. II. 7).

3) Ib. 2, 51 (DO. II. 42).

4) Vgl. DO. II. 7: *'ut et antecessorum nostrorum benivola pietas non a nobis neglecta debilitetur et monachorum inibi deo servientium tranquillitas ab aliqua subintroducenda persona non inquietetur'*.

Die Bestrebungen Triers nach dem Besitz S. Maximins waren an der Unanfechtbarkeit der älteren Rechtstitel dieser Abtei gescheitert. Da musste nun klar geworden sein, dass jene nur dann Aussicht auf Erfolg hätten, falls man diesen gleich alte Urkunden entgegenstellen könnte. Nun besass das Erzstift doch auch seinerseits eine Reihe älterer Königsurkunden. Allerdings nicht solche, durch die sich jene Ansprüche begründen liessen. Es waren Immunitätsurkunden mit Zollbefreiung für den gesamten Besitz des Erzstiftes.

Wir sahen es schon¹: neben Urkunden älterer Könige, von denen wir nur allgemeine Kunde haben, waren solche Pippins, Karls d. Gr. u. Ludwigs des Fr. sicher vorhanden; die beiden letzteren sind uns noch erhalten. Jene Ludwigs aber hat, um es nochmals zu wiederholen, eben diesen Fälschungen als gemeinsame Grundlage gedient. Man muss sich das Verhältnis recht vergegenwärtigen. Dieses jüngste Stück aus der Reihe der echten Urkunden ist hier grösstentheils (nahezu wörtlich) ausgeschrieben worden. Der Fälscher hat eine Umformung im wesentlichen nur insofern vorgenommen, als er vor der Immunitätsformel einen längeren Passus über die Unterordnung der zu Trier gehörigen Besitzungen unter die Gewalt des Erzstiftes einschob, und zwar unter ausdrücklicher Hervorhebung einzelner derselben im Besonderen². Dieser Einschiegung entsprechend wurde dann auch die correspondierende Stelle im Eingang der Urkunde, die von dem Inhalt der zur Bestätigung vorgelegten Urkunden handelt, abgeändert, wobei sich übrigens die Mache des geistlichen Fälschers, dem hier keine Vorlage zu Gebote stand, deutlich verräth³.

1) Vgl. oben S. 319 N. 6. 2) Mit geringfügigen Varianten lautet diese Stelle in allen drei Spuriën übereinstimmend: *'Cuius petitioni libenter assensum prebuimus et hoc nostrae auctoritatis praeceptum erga ipsam ecclesiam pro divini cultus amore et animae nostrae remedio fieri decrevimus, per quod praecipimus atque iubemus, ut omnes res et facultates ad ecclesiam sancti Petri Trevericae urbis pertinentes, scilicet cellam sancti Maximini, que est in territorio sancti Petri principis apostolorum constructa, et cellam sancti Paulini et sancti Eucharrii et monasterium sanctae Mariae, quod domnus Modoaldus pontifex eiusdem ecclesie in territorio sancti Petri a fundamento construxit, quod vocatur Orrea, et ecclesiam sancti Martini in pago Magninse et ceteras basilicas castella vicos villas vineas silvas homines vel quicquid deo donante deinceps ad eandem ecclesiam augmentetur circa Renum et Ligerum fluvium in regno nostro consistentia, omnia sub iure et potestate sancti Petri Treverensis ecclesiae eiusque pontificis perpetualiter mancipatura permaneant. Preterea pari modo etiam statuimus, ut nullus ex publicis iudicibus. . . .* 3) Proinde noverit omnium

Hält man sich diese Sachlage vor Augen, so wird eine Entscheidung darüber, ob bei jenen neuerlichen Bestätigungen der Unabhängigkeit S. Maximins in den Jahren 963 und 973 diese Fälschungen schon vorhanden waren, glaube ich, möglich sein. Ich sehe hiebei ganz davon ab, dass auch damals über die Vorlegung von Urkunden seitens des Erzstiftes nichts verlautete. Die wiederholte Anerkennung der Freiheit S. Maximins durch Otto II. im Jahre 973 erfolgte am 27. Juni¹. Kaum einen Monat später hat nun derselbe Kaiser, am 26. Juli, dem Erzstifte Trier dessen Rechte eben in dem Umfang bestätigt, wie sie das echte Diplom Ludwigs d. Fr. (M. 606) an die Hand gab. Die Urkunde Otto's II.² ist nichts anderes als eine wörtliche Wiederholung desselben. Sie beruft sich denn auch geradezu auf jenes. Ausser der Urkunde Ludwigs d. Fr. und auf einer Stufe mit ihr werden hier aber auch noch andere Urkunden früherer Könige, und zwar solche von Dagobert, Karl und Pippin ausdrücklich erwähnt, nach deren Inhalt die hier ertheilte Bestätigung erfolge. Unmöglich können darunter die Fälschungen verstanden werden, denn es hätte der bedeutsame Unterschied ihres Wortlautes gegenüber der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. sofort auffallen müssen. Die Zusätze hier springen ja, wie wir früher sahen, unmittelbar ins Auge. Wurden aber eben damals diese echten Urkunden Triers der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt, dann ist nicht wahrscheinlich, dass jene Fälschungen zu derselben Zeit bereits vorhanden waren und gleichzeitig in Verwendung traten. Man hätte sonst mit der Vorlegung der Authentica die Spuria unfehlbar entlarven müssen.

Wir gewinnen also damit einen bestimmten terminus a quo für die Entstehungszeit der letzteren. Ja derselbe lässt sich dann noch weiter verschieben, da auch unter Otto III. im Jahre 988 ein Gleiches zu beobachten ist. Auch damals erfolgte (am 28. December) die Bestätigung der Rechte Triers in derselben Form wie früher, unter derselben Bezugnahme auf jene älteren Vorurkun-

fidellum nostrorum . . . sagacitas, quia vir venerabilis Wiomadus . . . obtulit obtutibus nostris preceptum . . . in quo erat insertum, quod . . . predecessores . . . reges videlicet Francorum omnes res quascumque boni et sancti viri pro divinae contemplationis intuitu ad partem sancti Petri Treverensis ecclesiae delegaverunt suorumque auctoritatibus confirmaverunt, quatinus eorum regnum superno auxilio tueretur et postmodum cum Christo rege regnarent in caelis. 1) MG. DD. 2, 51 n. 42. 2) Ib. 2, 61 n. 52.

den. Auch das Diplom Otto's III.¹ stimmt seinem Wortlaute nach durchaus mit der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. überein, wenn es auch nur indirect — im Anschluss an das Diplom Otto's II. vom Jahre 973 — danach geformt ist.

Allem Anscheine nach waren diese Fälschungen auch jetzt noch nicht vorhanden. Otto III. hat übrigens bald darauf, im Jahre 990, die Unabhängigkeit S. Maximins seinerseits gleichfalls bestätigt².

Ueberblicken wir nun die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse in der späteren Zeit, so ist ein gesichertes Urtheil darüber insofern erschwert, als das uns erhaltene Urkundenmaterial speciell für Trier empfindliche Lücken aufweist. Wir wissen allerdings, dass die Rechtsansprüche, welche diese Fälschungen involvieren, auch in der Folge nicht sobald anerkannt wurden. Ich erwähnte schon, dass dies erst unter Konrad III., 1139, geschah. Fortlaufend wurden während dieser Zeit die Freiheiten S. Maximins von Heinrich II. bis Heinrich V. immer wieder verbrieft³. Was dagegen das Erzstift anlangt, so liegt uns für diese ganze Periode nur eine einzige Urkunde mehr vor, die sich den zuvor besprochenen an die Seite stellen lässt. Es ist ein Diplom Heinrichs III. vom Jahre 1045, und zwar noch im Original überliefert⁴. Prümers hat dasselbe seiner Zeit nicht weiter beachtet, obwohl es bei näherer Untersuchung, wie ich glaube, einen bedeutsamen Einblick in die Entwicklung der hier vorliegenden Frage gewährt.

Seinem Inhalte nach ist es im Wesentlichen eine Immunitätsurkunde, doch handelt es darüber hinaus auch noch von anderen Rechten (Zoll und Münze). Abgesehen von diesem inhaltlichen Plus unterscheidet sich diese neue Bestätigung von den früheren auch dadurch, dass hier nicht mehr die Vorlegung bestimmter älterer Königsurkunden unter namentlicher Anführung derselben im Einzelnen erwähnt, sondern dieser nur ganz allgemein gedacht wird. In der formellen Fassung schliesst sich dieses Diplom an keines der uns bekannten älteren voll an, wir haben nicht mehr eine wörtliche Wiedergabe jener hier vor uns, es wird vielmehr eine wesentliche Kürzung gegenüber jenen bemerkbar. Bei dieser geschlossenen Zusammenfassung tritt vielfach freies Dictat hervor, wenn auch Anklänge an das zuerst in

1) MG. DD. 2, 453 (DO. III, 51). 2) MG. DD. 2, 468 (DO. III. 62).

3) Vgl. Mittheil. des Inst. für oesterr. Geschichtsf. 17, 20. 4) Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 376 (Stumpf 2281).

der Urkunde Ludwigs d. Fr. verwendete Formular wiederholt (nicht nur in der Arenga) zu constatieren sind. Dies vorausgeschickt ist nun die Thatsache besonders wichtig, dass sich hier an verschiedenen Stellen eine auffallende Uebereinstimmung im Dictat mit jenen Fälschungen nachweisen lässt, und dass die gleichlautenden Wendungen in letzteren eben dort auftreten, wo deren echte Vorlage, die Urkunde Ludwigs d. Fr., zum Zwecke der Fälschung mit starken Einschiebungen verlassen wurde. Ich will der grösseren Deutlichkeit halber die betreffenden Sätze hier einander gegenüberstellen:

Spuria.

I. *vir venerabilis Wiomadus . . . obtulit obtutibus nostris preceptum . . . in quo erat insertum, quod predecessores nostri reges videlicet Francorum omnes res quascumque boni et sancti viri pro divine contemplationis intuitu ad partem sancti Petri Trevirensis ecclesie delegaverunt suorumque auctoritatibus confirmaverunt, quatinus eorum regnum superno auxilio tueretur et postmodum cum Christo rege regnarent in cælis.*

II. *precipimus atque iubemus, ut omnes facultates vel res ad ecclesiam sancti Petri Treverice urbis pertinentes scilicet [es folgt die namentliche Anführung bestimmter Besitzungen] et ceteras basilicas castella vicos villas vineas silvas homines vel quicquid deo donante ad eandem ecclesiam deinceps augmentetur circa Rhenum et Ligerum fluvium in regno nostro consistentia, omnia sub iure et potestate sancti Petri Treveren-*

Dipl. Heinrichs III.

vir venerabilis Boppo petiit, ut immunitatem rerum et familie sancti Petri, quam nostri anteriores reges videlicet et imperatores Treverice sedi pro divine contemplationis intuitu delegaverunt suique auctoritate precepti confirmaverunt, hanc dignamur renovare nostrisque stabiliendo confirmare.

*precipimus atque statui-
mus, ut in facultates vel
res ad ecclesiam sancti
Petri Treverice urbis
pertinentes, scilicet in
monasteria basilicas ca-
stella vicos agros vineas
silvas homines vel reli-
quas possessiones seu omnia
que predicta nunc possidet
ecclesia tam citra quam ultra
Renum vel Muosellam con-
sistentia vel quę deinceps
in iure ipsius loci divina vo-
luerit augeri clementia, nullus
comes vel aliquis ex iudi-
ciali potestate [Immuni-*

Spuria.

sis ecclesie eiusque pontificis perpetualiter mancipatione permaneant. Preterea pari modo etiam statuimus, ut nullus ex publicis iudicibus vel aliquis ex iudiciali potestate [Immunitätsformel = Urk. Ludwigs d. Fr.] neque iniustas exactiones requirendas vel theloneum exigendum. . . .

Dipl. Heinrichs III.

tätsformel] aut iniustas exactiones requirendas vel theloneum exigendum presumat, sed omnia sub iure sancti Petri Treverice sedis eiusque pontificis et cui ipse commiserit, permaneant.

Man sieht: die Uebereinstimmung hier und dort¹ ist eine sehr weitgehende; sie tritt nicht nur in charakteristischen Einzelworten zu Tage, sondern auch in Wendungen, die in dieser bestimmten Fassung sonst kaum häufig zu belegen sein dürften. Dass da ein innerer Zusammenhang besteht, ist nicht zu bezweifeln. Schwieriger allerdings ist es, denselben auch aufzuklären. Denn es darf als ausgeschlossen betrachtet werden, dass das Diplom Heinrichs III. aus jenen Fälschungen geschöpft habe. Nicht nur deshalb, weil gerade die vom Trierischen Standpunkt wichtigste Stelle — jene über die Unterordnung bestimmter Besitzungen — hier nicht übernommen erscheint. Vielleicht liesse sich dies immerhin noch so erklären, dass damals eine volle Anerkennung dieser Ansprüche noch nicht zu erreichen war. Allein entscheidend ist, dass das Henricianum aus jenen Fälschungen allein nicht diese seine formelle Fassung geschöpft haben kann, dass letztere, an sich wohl gefügter, vielmehr nicht selten zu jener der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. eine nähere Uebereinstimmung aufweist.

Umgekehrt würde sich das Verhältnis jedenfalls viel besser erklären lassen, zumal wir an der Hand der oben mitgetheilten Stellen verfolgen können, wie die Fälschungen eben dort, wo deren eigentliche Vorlage, die echte Urkunde Ludwigs d. Fr., versagte, mit dem Diplom Heinrichs übereinstimmen, der Fälscher aber das also bezogene Rüstzeug nur sehr schlecht zu verwenden wusste. Was dort in

1) Ich sehe dabei ganz von jenen Stellen ab, wo diese Uebereinstimmung beiderseits sich aus der gemeinsamen Vorlage, dem echten Diplome Ludwigs d. Fr. (M. 606), erklären lässt.

sicherem, wohlgefügetem Dictat erscheint, ist hier oft unlogisch zu mühseligem Satzbau zusammengeschweisst.

Diese letztere der ganzen Sachlage nach von vornherein wahrscheinlichere Annahme ist aber deshalb unmöglich, weil der paläographische Befund der Urschrift einer dieser Fälschungen (M. 164) sie ausschliesst. Seinem Schriftcharakter nach kann dieses Spurium, die Urkunde Karls d. Gr., unmöglich in die Zeit nach 1045 gesetzt werden. Es muss früher entstanden sein, spätestens im ersten Decennium des 11. Jh.

So müssen wir uns hier unter Feststellung des Sachverhaltes mit einem 'non liquet' begnügen. Möglich allerdings, dass das Diplom Heinrichs III. auf einer älteren Urkunde eines seiner Vorgänger beruht, die uns nicht mehr erhalten in gleicher oder mindestens ähnlicher Fassung jene Stellen bereits enthielt. Dass eine solche einst vorhanden war, dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen. Das Diplom Heinrichs spielt selbst darauf an¹, es ist auch ganz unwahrscheinlich, dass Trier es verabsäumt haben sollte, seine Immunitätsrechte von Heinrich II. und Konrad II. bestätigen zu lassen. Freilich müsste man mit Rücksicht auf den Schriftcharakter von M. 164 annehmen, dass jene Vorurkunde des Diploms Heinrichs III. in der ersten Regierungszeit Heinrichs II. oder den letzten Jahren Otto's III. ausgestellt worden sei. Auch letzteres wäre nicht ausgeschlossen, obwohl Otto III., wie wir sahen, 988 die Trierer Immunitätsrechte nach dem alten und bis dahin regelmässig befolgten Formular (= Urk. Ludwigs d. Fr.) schon bestätigt hatte. Liegen doch für S. Maximin von Otto II. auch zwei analoge Diplome vor². Die Ausstellung eines zweiten Diploms durch Otto III. wäre auch deshalb nichts Ungewöhnliches, weil eben damals, in seinen letzten Regierungsjahren, das Erzstift Trier gerade in der hier vorliegenden Frage nachweislich auch sonst eine rege Thätigkeit entfaltete. Ich meine dessen Kampf um das Nonnenkloster Oeren. Dasselbe figurirt neben S. Maximin ja auch in diesen Fälschungen. Auch Oeren soll, wie jenes, nach ihnen dem Erzstift dauernd unterworfen sein.

1) Im Eingange desselben heist es zwar nur: 'Boppo . . . archiepiscopus nos sepe . . . petit, ut immunitatem . . . quam nostri anteriores reges videlicet et imperatores Trevericę sedi pro divinę contemplationis intuitu delegaverunt sique auctoritate precepti confirmaverunt, hanc dignaremur renovare'. Am Schlusse aber wird die Bestätigung der Zollfreiheit ertheilt: 'iuxta nostri antecessorum precepta'. 2) Vgl. oben S. 323.

Wie verhält sich hier nun die Fälschung zur Wahrheit? Untersuchen wir die staatsrechtliche Stellung Oerens in der ältesten Zeit, so begegnen wir in der Reihe der darüber Aufschluss gebenden Königsurkunden als ältester zunächst einer solchen Zwentibolds vom Jahre 895 (Mühlb. n. 1907)¹. Es ist eine Restitution des Klosters an Trier auf Grund vorgelegter Urkunden früherer Frankenkönige, nach welchen dasselbe dem Erzstift untergeordnet gewesen sei. Die Urkunde galt bis in die jüngste Zeit als unzweifelhaft echt. Erst Moritz Müller erhob, da er die Kanzlei Zwentibolds besonders behandelte (1892)², dagegen zum erstenmal Bedenken. Doch musste seine zum Theil recht naive Beweisführung keineswegs überzeugend erscheinen, zum mindesten waren einige seiner Einwände belanglos. Ich habe mich deshalb seinerzeit bei Besprechung der Müller'schen Arbeit³ denn auch dieser seiner Ansicht nicht angeschlossen, indem ich mir die Begründung für später vorbehielt. Wenn heute auch ich die Urkunde als Fälschung erkläre, so geschieht dies immer noch aus anderen und, wie ich glaube, triftigeren Gründen, als sie Müller vorgebracht hat.

Die Urkunde ist ihrer äusseren Ueberlieferungsform nach in einem Schriftstück erhalten, das Beyer zwar noch als Original auffasste, nachher aber von anderen übereinstimmend als Copie angesehen wurde; und zwar betrachteten Günther⁴, Görz⁵ und Mühlbacher dieselbe als 'gleichzeitig', während auch noch Müller meinte, dass diese Fälschung 'der Schrift nach ganz gut dem Anfang des 10. Jh. angehören' könne⁶.

Auf Grund einer eingehenden Untersuchung glaube ich nun feststellen zu können, dass das Stück seinem Schriftcharakter nach an den Ausgang des 10. Jh. zu setzen sei. Wie die früher besprochene Urschrift von M. 164 steht auch dieses den in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' reproducirten Urkunden der letzten Decennien dieses Jahrhunderts am nächsten. Hier ist überdies auch noch ein sehr altes Indorsat vorhanden, das zwar bereits theilweise verblasst ist, jedoch einzelne Worte noch deutlich hervortreten lässt: P CEP . . . ZUENBOLCHI . . . ORRENSIS

1) Beyer, *Mittelrhein. UB.* 1, 203 ('Aus dem Original'). 2) Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen (895—900). *Bonner Diss.* 1892 S. 78 ff. 3) *Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf.* 15, 136. 4) *Cod. dipl. Rheno-Mosellanus* 1, 52. 5) *Mittelrhein. Regesten* 1, 225 n. 784. 6) *A. a. O. S.* 87.

ABBACIE. Dieses Indorsat, das ich spätestens dem Beginn des 11. Jh. zuweisen möchte, ist jedenfalls für die chronologische Bestimmung des Schriftstückes selbst sehr wichtig. Ich meine, dass beide ziemlich gleich alt und um die Wende vom 10. zum 11. Jh. anzusetzen seien.

In der äusseren Form und Ausstattung ahmt M. 1907 ebenso wie M. 164 den Charakter eines Originaldiploms nach. Es ist gleichfalls durchaus in Diplomschrift gehalten, für die erste Schriftzeile, sowie die Signum- und Recognitionenzeile erscheint verlängerte Schrift verwendet, es findet sich hier auch ein Monogramm. Da die nicht gerade einfache Composition dieses letzteren richtig getroffen ist¹, dürfen wir annehmen, dass der spätere Schreiber eine Originalurkunde Zwentibolds vor sich gehabt habe. Dies alles zusammengenommen wie endlich das sichtliche Bestreben, den Charakter der älteren Schrift nachzuahmen, lässt das vorliegende Schriftstück von vornherein nicht als einfache Copie, sondern als Nachzeichnung eines Originaldiplomes erscheinen.

Das macht uns nun auf die formelle Fassung und den Rechtsinhalt doppelt gespannt. Mühlbacher hatte eine gewisse Beziehung zu den Trierer Fälschungen M. 90 und 164 bereits angedeutet, indem er diese letzteren als die Vorurkunden ansah. Die Uebereinstimmung des Wortlautes beiderseits wurde dann neuerdings von Müller betont, der überdies auch noch die oben besprochene Fälschung auf den Namen Dagoberts wie die echte Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 626 (606) als wesentlich gleichlautende Texte diesem Stück an die Seite stellte². Er hat auch das Verhältnis desselben zu jenen anderen bereits bestimmt. Indem er mit allerdings sehr sonderbarem Trugschluss annahm, dass jene Fälschungen (M. 90 und 164) dem Verfasser von M. 1907 nicht vorgelegen haben können³, meinte er demzufolge M. 606 als Vorlage für dies Stück betrachten

1) Allerdings fehlt das N; es ist augenscheinlich vom Schreiber beim Nachzeichnen der echten Vorlage (M. 1921) übersehen worden; vgl. Müller S. 81. Dieser sieht darin nicht mit Unrecht ein Moment, das Stück zu verdächtigen. Doch möchte ich dem weniger Bedeutung beimessen, da schon die kleine Anzahl der uns erhaltenen Originalurkunden Zwentibolds (7) zwei verschiedene Typen des Monogramms aufweisen (vgl. Müller S. 70 ff.). Sie unterscheiden sich nicht nur durch die verschiedene Stellung des N, sondern auch dadurch, dass bei der einen Gruppe das S ganz fehlt.
 2) A. a. O. S. 79. Das ausserdem hier noch citierte Diplom Otto's III. (St. 920 = DO. III. 51) besagt nichts, weil es auf M. 606 als VU. indirect zurückgeht. Siehe oben S. 326 N. 1.
 3) Die als einzige Begründung dafür vorgebrachte Stelle aus M. 1907 ('Quae [scil. praecepta] olim quo-

zu müssen. Thatsächlich weisen beide Texte eine weitgehende Uebereinstimmung auf, so zwar, dass das Formular im allgemeinen völlig gleich ist und nur an zwei Stellen in M. 1907 selbständige Abschnitte hervortreten, eben dort, wo der individuelle Rechtsinhalt des Stückes dazu nöthigte. Unter diesen Umständen wird es m. E. auf das Verhältniß dieser selbständigen Theile zu dem mit M. 606 übereinstimmenden echten Formular, sowie auf die Glaubwürdigkeit der in ihnen enthaltenen Nachrichten bei der Gesamtbeurtheilung vor allem ankommen¹.

Schon in ersterem Betracht ergibt sich nun ein grober Verstoss gegen allen Kanzleigebrauch von damals. Der individuelle Charakter jener selbständigen Theile schliesst die Verwendung des sonst benutzten Formulars geradezu aus. Das Stück will eine Restitution sein. Aber nicht das für solche Rechtshandlungen übliche Formular tritt uns entgegen, sondern vielmehr das hiefür gänzlich unpassende der Immunitätsurkunden. Während in dem ersten selbständigen Theil, der die Narratio enthält, von einer Rückgabe und Rücksicherung die Rede ist ('redderemus ac refirmaremus'), fehlen diese charakteristischen Ausdrücke später durchaus; man vermisst sie wiederholt, an allen den Stellen, wo in echten Restitutionsurkunden der Charakter der Restitution immer wieder auch formell zur Geltung kommt². Man sieht deutlich, wie das Formular der Vor-

que [Ratpodus] patri nostro venerande memorie Arnulfo restituenda necne roboranda petiit, quia per incuriam antecessorum suorum violata perstiterant') verliert natürlich in dem Momente jede Beweiskraft, als man mit Müller das Stück selbst als Fälschung ansieht. 1) Müller hat gegen die Echtheit von M. 1907 'ernste Bedenken' vor allem auch wegen einzelner Varianten erhoben, die sich gegenüber der Vorlage (M. 606) an sonst übereinstimmenden Stellen nachweisen lassen, aber nicht dem Dictat des 'recognoscierenden' Notars entsprächen (a. a. O. S. 81). Selbst wenn die von Müller gefundene Regel, dass die Urkunden Zwentibolds von dem jeweiligen Recognoscenten concipiert wurden, richtig ist, möchte ich es immer noch dahingestellt sein lassen, ob man aus 6 Urkunden ein bestimmtes Dictat so sicher feststellen kann, um zu entscheiden, welche Einzelworte gegebenen Falls zu erwarten seien. — Die Treffsicherheit Müllers, der genau weiss, was Egilbert an Stelle eines 'quod' der Vorlage gesetzt hätte, ist allerdings — einzig. Hoffentlich bleibt sie es auch! — Bedeutsamer scheint, auf den ersten Blick mindestens, ein anderer Einwand Müllers: dass Arnolf, der noch lebende Vater des Urkundenausstellers bereits mit dem Beisatze 'venerande memorie' auftritt. An sich könnte aber auch dieses Argument für den Diplomatiker so lange nicht ausschlaggebend sein, als an die Möglichkeit einer späteren Neuausfertigung gedacht werden kann. 2) So fehlt in der dispositio der entscheidende terminus technicus 'revestivimus' oder 'restituimus'; es ist auch die Bezeichnungsweise der Urkunde selbst hier ('hunc nostrae auctori-

lage, die eben keine Restitution, sondern eine Immunität war, den unbedachten Verfasser dieses Schriftstückes da verleitet hat. Er folgte seiner Vorlage so lange als möglich, indem er nur die eigentliche Immunitätsformel selbst bei Seite liess und statt derselben eine Bestimmung einschob, nach welcher Trier das Kloster Oeren ständig in seinem Besitze halten sollte ('teneat'). Eben hier, wo der Verfasser selbständig vorzugehen hatte¹, erscheint das Dictat ganz unkanzleigemäss. Man merkt an der Schwerfälligkeit der überladenen Satz-Construction, welche Schwierigkeiten es ihm machte, den Rückweg zu dem Text seiner Vorlage zu finden. Kam es hier schon zu einer auffallenden Wiederholung desselben Motives, der Betonung des Sühnezweckes, so wusste er auch im Folgenden, wo das Formular der Vorlage (M. 606) wieder befolgt erscheint, dasselbe keineswegs seinen Zwecken anzupassen. Es blieb geradezu ein dem Immunitätsformular entsprechender Passus stehen, der hier an sich ungewöhnlich erscheinen muss und dessen Sinn durch die nothwendig gewordene Umformung des Verfassers auch noch ganz entstellt wurde. Ich meine die Formel über die Schenkung der Fiscalabgaben².

Zu diesen Beobachtungen tritt nun noch die bemerkenswerthe Thatsache hinzu, dass an den beiden Stellen, wo M. 1907 gegenüber seiner Vorlage (M. 606) selbständige Partien aufweist, in einzelnen Wendungen eine deutliche Uebereinstimmung mit den entsprechenden Theilen der

tatis vigorem'), wie in der Corroboration ('hanc itaque auctoritatem nostrae institutionis') nicht dem in echten Restitutionsurkunden üblichen Formular adäquat. Vgl. als nächste Analogie die Restitution von S. Servaz an Trier durch Zwentibold vom Jahre 898 (M. 1923 Orig.). An den entsprechenden Stellen heisst es hier: 'has nostrae redditionis ac confirmationis apices', am Schlusse aber: 'ut autem praesens nostrae refirmationis scriptum. . .'. 1) 'Tubemus, ut sepedictum monasterium Orrea vocatum, quod est in honore dei genitricis Mariae conditum, omnesque res vel facultates ad ipsum locum pertinentes perpetuo tempore teneat pro ablutione delictorum nostrorum quieto tempore suprascripta ecclesia sancti Petri eiusdemque urbis pontifex, ut nostro fideliter parere imperio atque pro incolomitate nostra sive totius regni a deo nobis collati et eius clementissima miseratione per immensum conservandi unacum clero et populo sibi commisso immensam clementiam iugiter exorare delectet'.

2) M. 1907.

Et quicquid praelati monasterii ius exigere poterit, integram eidem ecclesiae libertatem concedimus, scilicet ut perpetuo tempore ei ad peragendum dei servitium augmentum et supplementum stet.

M. 606.

Et quicquid de praefatae rebus ecclesiae ius fisci exigere poterat, in integrum eidem concessimus ecclesiae, scilicet ut perpetuo tempore et ad peragendum dei servitium augmentum et supplementum fiat.

früher besprochenen Trierer Fälschungen M. 90 und 164 nachweisbar ist¹. So in der oben mitgetheilten Dispositio die Wortverbindung 'omnes res vel facultates ad ipsum locum pertinentes', so auch der Eingang der Narratio:

M. 1907.

obtutibus nostris obtulit precepta antecessorum nostrorum regum scilicet Francorum in quibus insertum comperitur inter cetera, monasterium sanctae Mariae, quod domnus Modoaldus eiusdem urbis presul magnificus in territorio sancti Petri a fundamento construxerat vocatum Orrea, sub iure et potestate sancti Petri Treverensis ecclesiae eiusdemque pontificis per regum predecessorum videlicet nostrorum sub perpetuae stabilitatis munificentiam mancipatum ac confirmatum.

M. 164 (= Urk. Dagoberts = M. 90).

monasterium sanctae Mariae, quod domnus Modoaldus pontifex eiusdem ecclesiae in territorio sancti Petri a fundamento construxit quod vocatur Horrea omnia sub iure et potestate sancti Petri Treverensis ecclesie eiusque pontificis perpetualiter mancipatura permanent.

Der Zusammenhang in formeller Beziehung ist, glaube ich, klar. Sollte er sich vielleicht auch auf den Rechtsinhalt erstrecken? Ist das Nonnenkloster Oeren, dessen Restitution an Trier Zwentibold hier einem Auftrage seines Vaters Arnolf entsprechend verfügt, thatsächlich früher dem Erzstift unterworfen gewesen, oder damals wenigstens im Jahre 895? M. Müller hat schon darauf aufmerksam gemacht², dass der Bericht Regino's von Prüm zum Jahre 897³, Zwentibold habe damals bei Vertheilung der einigen Grafen entzogenen Güter Oeren sich selbst vorbehalten, entschieden dagegen spreche. Das Kloster sei also zuvor im Besitze jener in Ungnade gefallenen Grafen und nicht Eigenthum Triers gewesen. Gewiss kommt dieser ziemlich gleichzeitigen Nachricht einer gerade über jene Verhältnisse so wohl unterrichteten Quelle eine erhebliche Bedeutung zu. Besonders dann, wenn man eine von Müller nicht

1) Vgl. dazu auch Müller a. a. O. S. 80. 2) A. a. O. S. 83.

3) MG. SS. rer. Germ. in usum schol. (ed. Kurze) 144: 'Stephanus, Odacar, Gerardus et Matfridus comites honores et dignitates, quas a rege acceperant, perdunt. Zuendibolch Treveris cum exercitu venit, terram, quam prefati tenuerant, inter suos dividit, monasterium ad Horrea et monasterium sancti Petri, quod Mettis situm est, sibi reservans'.

ganz zutreffend verwerthete Bemerkung Regino's noch hinzunimmt. Nach dem Wortlaut seines Berichtes wird es wohl kaum zu gewagt sein, auch den Landbesitz, welchen jene Grafen innegehabt, unter den damals, 897, von ihnen verlorenen 'honores et dignitates' mitzuverstehen. Von letzteren aber sagt Regino doch ausdrücklich, dass sie vom Könige stammten. Man darf somit annehmen, dass auch Oeren ihnen vom Könige verliehen, somit ursprünglich königlicher Besitz gewesen sei¹. Direct ausgesprochen findet sich das dann in einer Trierer Quelle des 11. Jh., dem libellus de rebus Treverensibus s. VIII.—X., wo diese Nachricht allerdings möglicherweise nur aus dem Berichte Regino's abgeleitet ist, der im Anschlusse daran wörtlich aufgenommen erscheint. Diese spätere Quelle bietet auch noch eine weitere Angabe über das fernere Schicksal Oerens. Das Kloster sei hernach mit Zustimmung Arnolfs und Zwentibolds im Tauschwege für S. Servaz (Maastricht) an Trier übergeben worden². Allein diese Meldung muss mit einiger Vorsicht aufgenommen werden, da sie augenscheinlich der Urkunde Otto's III. für Trier vom Jahre 1000 entnommen ist³ und auf keine gleichzeitige Aufzeichnung zurückgeht. Wie sehr aber gerade in dieser Frage die Ereignisse der Zwischenzeit auf die Darstellung der Vergangenheit einwirken mussten, werden wir später noch sehen⁴.

Das, was an gleichzeitigen Quellen vorliegt, spricht eher gegen die Verlässlichkeit jener letzteren Nachricht. Jener Tausch zwischen Arnolf-Zwentibold und Trier müsste nach den darüber gemachten Angaben in den Jahren 897—899 erfolgt sein. Wir wissen nun aber aus zwei echten Urkunden Zwentibolds (M. 1923 und 1924), von welchen

1) So scheint doch auch Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reiches* (2. Aufl.) 3, 456 die Sachlage zu fassen. 2) MG. SS. XIV, 104 c. 13: 'Hec autem abbatissa et congregatio monialium que in Treveris est in loco qui dicitur Horreum sub dicione imperatorum fuit. Sed Arnolfus imperator hoc cenobium monialium necnon et abbatiam Sancti Maximini et monasterium S. Petri quod Metis est Gerardo et Mathfrido comitibus in beneficium dedit. [Es folgt der Bericht Regino's.] Posteaque supradictum monasterium ad Horreum consensu tam patris Arnolfi quam filii Zuendeboldi Treverensi aeclesie est traditum pro concambio Traiectensis prepositure'. 3) MG. DD. 2, 797 (DO. III. 368): 'abbatiam sanctę Marię semper virginis que cognominatur Horrea, infra Treverensem urbem sitam, predecessoris nostri Arnulfi regis consensu eidem ecclesię Treverensi concessam et filii eius Zundubaldi regis permissione . . . pro concambio Traiectensis prepositure'. Der Verfasser des *Lib. de reb. Trev.* hat diese Urkunde selbst in seine Darstellung später (a. a. O. 105 c. 14) aufgenommen. 4) Vgl. unten S. 339 ff.

eine noch im Original erhalten ist, dass dieser im Jahre 898 die Abtei S. Servaz, welche er zuvor irrthümlich einem Laien verliehen habe, an das Erzstift zurückstellte. Von Oeren verlautet bei dieser Gelegenheit gar nichts. Es war offenbar damals jene Tauschhandlung noch nicht erfolgt; sonst hätte Zwentibold nicht das Tauschobject ohne Re-compensation zurückgestellt.

Doch genug. Selbst wenn jene Nachricht in der Urkunde Otto's III. (= lib. de reb. Trev.) einen echten Kern enthielte, könnte der angebliche Tausch doch erst 899 erfolgt sein. Zuvor, d. h. auch im Jahre 895 war Oeren in königlichem Besitz, beziehungsweise aus diesem an jene Grafen verliehen. Damit ist, wie schon Müller mit Recht betont hat, die sachliche Unmöglichkeit des Rechtsinhaltes von M. 1907 erwiesen. Dieses Stück ist also in jeder Beziehung, formell wie sachlich, anfechtbar, als Fälschung zu bezeichnen.

Nunmehr gewinnt auch dessen äussere Ueberlieferungsform eine ganz bestimmte Bedeutung. Wir werden sie nicht mehr als eine harmlose Nachzeichnung ansehen, sondern annehmen dürfen, dass sie mit bestimmter Absicht vom Fälscher selbst so angefertigt worden sei, um der von ihm verfassten Urkunde den Anschein eines Originals zu geben. Ich stehe nicht an, darin geradezu das 'angebliche Original' von M. 1907 zu erblicken¹.

Von Ausschlag gebender Bedeutung aber ist nun die Thatsache, dass zwischen dieser Urkunde und jenen Trierer Fälschungen nicht nur der Fassung nach (Formular und Rechtsinhalt) ein deutlicher Zusammenhang besteht, sondern auch rein äusserlich. Dieses angebliche Original von M. 1907 ist nämlich von derselben Hand geschrieben wie die Urschrift von M. 164. Vergleicht man die Schriftbehandlung im allgemeinen (die hohe Form der nach links in einer Schleife ausgezogenen Oberlängen, die Ansetzung der ursprünglich kurzen Unterschäfte, die Cursivverbindung von ct und st) so ergibt sich hier ebenso wie bei der Untersuchung der einzelnen Buchstabenformen (besonders a, c, d, g, p) eine so charakteristische Uebereinstimmung, dass an der Identität des Schreibers gar nicht gezweifelt werden kann. Auch das

1) Dem steht nicht im Wege, dass auch bei diesem Stück die jüngeren Ueberlieferungsformen desselben ebenso wie bei M. 164 gelegentlich Varianten aufweisen, die dem regelmässigen Formular besser entsprechen. Vgl. oben S. 322, N. 1.

in der Regel verwendete allgemeine Abkürzungszeichen und bestimmte Einzelkürzungen (so p, p, l, c [= con], nroq) sind hier und dort gleich, sowie endlich auch die Behandlung der verlängerten Schrift (Kerbung in den Bauchlinien von b, d, h und p). Die beifolgende Schrifttafel, auf der ich charakteristische Schriftproben von beiden Stücken vereinigte, wird es, hoffe ich, ermöglichen, diese Bestimmung zu controlieren.

M. 1907 ist also eine Fälschung, die von demselben Schreiber herrührt wie M. 164 und vermuthlich auch jene andern beiden Stücke, die Urkunden Dagoberts und M. 90, deren Urschriften uns nicht mehr erhalten sind. Wie bei jenen anderen Fälschungen, diente auch hier als Vorlage im wesentlichen M. 606. Wie dort wurden auch hier ausserdem noch andere echte Urkunden mit benutzt. M. Müller hat schon auf M. 1921, eine noch im Original erhaltene Trierer Urkunde, die Immunität und Besitzbestätigung enthält, aufmerksam gemacht. Nach ihr — sie ist in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' (VII, 26) reproducirt — dürfte das Monogramm geformt und die Datierung berechnet worden sein. Auch für die Herstellung des Textes wurde sie neben M. 606 jedenfalls mit verworhet, wie die Uebereinstimmung einzelner in letzterem nicht enthaltenen Wendungen beweist. Uebrigens besass man in Trier noch eine Reihe anderer echter Urkunden Zwentibolds (M. 1911. 1923. 1924. 1930), so dass an echten Vorlagen bei der Herstellung dieses Spurioms sicher kein Mangel war.

Nun erübrigt noch eine wichtige Frage: Wann ist diese Fälschung entstanden? M. Müller² wies sie dem Anfang des 10. Jh. zu, indem er dabei von seiner bereits früher erwähnten Schriftbestimmung ausging. Ja, er meinte annehmen zu können, dass sie 'nicht sehr lange nach 900' entstanden sei, weil die Auslassung einer Stelle der Vorlage (M. 606) 'pro incolomitate nostra coniugis ac prolis' die Kenntniss davon bezeuge, 'dass Zwentibold im Jahre 895 noch nicht verheirathet war'. Auch eine 'Vertrautheit des Fälschers mit den Gewohnheiten der lothringischen Notare' vermochte Müller aus der Recognition zu erschliessen und betrachtete das als weitere Stütze für seine Annahme.

Ob Müller, der sich anscheinend noch wenig mit mittelalterlicher Fälscherthätigkeit beschäftigt hatte, damit dem Fälscher nicht allzuviel zugemuthet hat?

1) A. a. O. S. 82. 2) A. a. O. S. 87 f.

Für die Feststellung der Entstehungszeit dieser Fälschung wird vor allem Zweck und Tendenz derselben in Betracht gezogen werden müssen. Die Unterordnung des Klosters Oeren unter das Erzstift Trier und dessen dauernde Sicherung für dieses wurde damit angestrebt. Offenbar ist diese Fälschung somit zu einer Zeit entstanden, da Trier Ansprüche auf Oeren erhob, oder solche nach aussen zu vertheidigen hatte.

Die weiteren Schicksale Oerens festzustellen, ist so unerlässliche Vorbedingung. Wir sind leidlich gut darüber unterrichtet. Der Verfasser des bereits mehrfach erwähnten libellus de rebus Treverensibus, der fleissige Urkundenstudien gemacht zu haben scheint, meldet uns, dass zunächst Ludwig IV. (das Kind) jenen von Arnolf und Zwentibold geschlossenen Tauschvertrag, durch den Oeren gegen S. Servaz an das Erzstift übergeben wurde, gebrochen habe, indem er das Kloster an einige Grafen verlieh. Auch nach deren Aechtung sei dasselbe bis auf die Zeiten Otto's I. als Lehen ausgethan gewesen. Erst Otto habe jenen Vertrag, den Ludwig gebrochen, wieder erneut und die Abtei an Trier zurückgegeben. Nachdem sie dann im Jahre 987 Otto III. wieder unter die königliche Gewalt gestellt und deren Unabhängigkeit urkundlich bestätigt hatte, sei endlich im Jahre 1000 deren definitive Restitution an Trier vom Kaiser verfügt worden¹.

Diese Darstellung ist im allgemeinen sicher richtig. Ueber die Verleihung der Abtei durch Ludwig liegen zwar sonst keine sicheren Nachrichten vor², allein dass Oeren am Beginn des 10. Jh. zu Lehen vergabt war, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Denn darauf deutet doch auch eine Urkunde Otto's I., der noch im Jahre 953 bei Ertheilung einer Besitzbestätigung bestimmt, dass das Kloster für alle Folge niemand zu Lehen gegeben werden, sondern stets unter der königlichen Gewalt stehen solle³. Von einem Anrecht Triers auf Oeren hören wir hier nichts.

1) A. a. O. S. 104 c. 14. 2) Der Verf. hat das vermuthlich ebenso wie seine frühere Nachricht aus Regino geschlossen, der zum J. 906 berichtet (a. a. O. S. 151), dass damals Graf Konrad (der spätere König) gegen die Brüder Gerard und Matfried zu Felde gezogen sei, weil sie den Besitz seines Vaters und Oheims, die Klöster S. Maximin und Oeren, gewalthätig angegriffen hatten. Vgl. Dümmler a. a. O. S. 539 ff. Dass Oeren bereits zu Zeiten Ludwigs des Kindes in den Besitz der Konradiner gelangt war, dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen. Von S. Maximin lässt sich das auch urkundlich belegen. Vgl. K. Wittich, Die Entstehung des Herzogthums Lothringen. Diss. Göttingen 1862, S. 61 Anm. 6. 3) MG. DD. 1, 250 (DO. 168).

Es befand sich nunmehr wieder in der Hand des Königs. Erst dreizehn Jahre später gab es dieser (966) im Tauschwege gegen S. Servaz an Trier. In der betreffenden Urkunde Otto's I. nun, die ebenso wie jene frühere noch im Original erhalten ist¹, verlautet nichts darüber, dass ein solcher Tausch bereits früher einmal stattgefunden hatte. Wäre es der Fall gewesen, so könnte man erwarten, dass er eben hier Erwähnung gefunden hätte. Im Gegentheile. Es heisst hier von Oeren ausdrücklich: *'quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis vel antecessorum nostrorum, regum scilicet aut imperatorum, pertinere videbatur'*.

So vereint sich nun alles, was wir an sicheren Nachrichten über die staatsrechtliche Stellung Oerens in der ältesten Zeit besitzen, zu der Annahme, dass dies Kloster bis zum Jahre 966 thatsächlich unter der königlichen Gewalt gestanden habe, wenn es auch zeitweise von den Inhabern derselben zu Lehen ausgethan war. Trier hatte bis dahin, scheint es, keine Anrechte auf das Kloster. Damals nun erlangte das Erzstift solche. Allein es gelang Oeren in der Folge, bei Otto II. die Anerkennung der alten Unterstellung unter die königliche Gewalt, wie sie von Otto I. 953 verbrieft war, neuerdings zu erwirken (973)².

Es ist begreiflich, dass sich Trier nunmehr bemühte, seine Anrechte auf Oeren geltend zu machen, zumal das Tauschobject vom Jahre 966, S. Servaz, im Besitz des Königs verblieben war. Jetzt lag ein Anlass vor, durch Anfertigung von falschen Urkunden der früheren Zeit ältere Rechte darzuthun. Wir dürfen dieses Jahr, 973, als terminus a quo für die Entstehung jener Fälschung betrachten.

Thatsächlich scheint denn auch damals ein längerer Streit um den Besitz Oerens entbrannt zu sein. In einer Urkunde Otto's III. vom Jahre 993³, durch die er das Kloster S. Servaz an Trier zurückstellt, finden sich deutliche Spuren davon. Indem diese bereits von Arnolf und Otto I.

1) MG. DD. 1, 436 (DO. 322). 2) Die noch im Original erhaltene Urkunde Otto's II. (MG. DD. 2, 65 n. 55) ist eine genaue Nachbildung von DO. I. 168. 3) MG. DD. 2, 531 (DO. III. 119): *postea malorum hominum consultu (nefario facto) donationes et confirmationes predictorum regum suamque ipsius (pro dolor) corroboracionem (commutatione nulli probabili viro tunc vel nunc placita) adnullavit (ipsius) saepe iam dictę sanctę Trevirensi ecclesię abbaciam Horrea diotam, (quasi sua propria esset), in concambium preceptionis suę auctoritate dando pro abbacia Traiectensi (quę a tot regibus, ut prelibatum est, tradita et confirmata est). Pro hoc facto (nefando, nobis et aliis fidelibus nostris omnibus qui aderant maioribus et minoribus inaudito). . . .*

einst vorgenommene Restitution neuerlich verfügt wird, erfährt zugleich der Tausch vom Jahre 966 eine recht herbe Kritik. Mit scharfen Worten wird er als ganz unerhört hingestellt und geradezu das Recht des Königs zu solchem Vorgehen angefochten. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass diese Stellen dem echten Bestande der nur in späteren Copien erhaltenen Urkunde angehörten. Sie sind denn auch bei der Ausgabe des Stückes in den Mon. Germ. als Interpolationen gekennzeichnet worden. Man sieht aber daraus, wie sehr man in Trier bemüht war, die Ansprüche nicht nur auf S. Servaz, sondern auch auf Oeren zur Geltung zu bringen, und dem entsprechend auch die echten Besitztitel verunechtete. Es dürfte heute kaum mehr möglich sein, die einzelnen Phasen jenes Streites um den Besitz der Abtei Oeren genau zu verfolgen. Abgeschlossen wurde er im Jahre 1000 damit, dass Otto III. Oeren definitiv dem Erzstift unterordnete¹. Allein dieser Entscheidung ging aller Wahrscheinlichkeit nach eine andere analoge Verfügung des Kaisers bereits voraus. Da in der (noch im Original erhaltenen) Urkunde darüber Erzbischof Ekbert († Dec. 993) noch als lebend bezeichnet wird und auch die Fassung des Contextes der älteren Kanzleiperiode entspricht, hat man als wahrscheinlich angenommen², dass hier die Neuausfertigung einer von Otto III. vermuthlich gleichzeitig mit DO. III. 119 ertheilten Urkunde vorliege. Anderseits besitzen wir eine bestimmte Nachricht, dass Oeren seinerseits im Jahre 997 von Otto III. eine Urkunde erhielt, durch welche er die alte Unterstellung des Klosters unter die königliche Gewalt neuerdings verbriefte³, sowie dies 953 von Otto I. und 973 von Otto II. geschehen war. Möglich, dass eben dieser neue Erfolg Oerens dann jene Neuausfertigung vom Jahre 1000 veranlasst hat.

Doch wie immer das sich auch thatsächlich verhalten haben mag, wir können aus diesen verschiedenen Nachrichten doch einen Kern sicher festhalten: Mit wechselndem Erfolge hat man von beiden Seiten damals, am Ende des 10. Jh., Anstrengungen gemacht, die staatsrechtliche Stellung des Klosters, seine Unterordnung unter die königliche

1) MG. DD. 2, 797 (DO. III. 368). 2) Diese von Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 1, 299 gegebene Erklärung wurde in der Folge sowohl von Kehr, Die Urk. Otto's III. 215 n. 1, als auch von Sickel in den MG. DD. adoptiert. 3) Nur auszugsweise im Libellus de reb. Trev. (a. a. O. 105) erhalten. Vgl. über das Datum die Vorbemerkung Sickels zu DO. III. 368.

oder aber die erzbischöfliche Gewalt definitiv festzustellen. Das Jahr 1000 bildet, soviel wir sehen, einen gewissen Abschluss in diesem Kampfe. Wir besitzen aus der späteren Zeit keine echte Urkunde, in der diese Frage wiederum berührt worden wäre. Damals aber hatte Trier ein Interesse daran, zur Unterstützung seines Rechtsstandpunktes falsche Königsurkunden der Vorzeit zu producieren. Die Abtei Oeren scheint es dem Erzstift nicht leicht gemacht zu haben, einen dauernden Erfolg davonzutragen. Damals, so dürfen wir wohl annehmen, ist auch M. 1907 entstanden. Ende des 10. Jh. also, etwa um das Jahr 1000. Und dazu stimmt auch der paläographische Befund der Urschrift dieses Stückes. Es wäre nun verlockend anzunehmen, dass dieses Spurium schon bei der Ausstellung der Urkunde Otto's III. (DO. 368) vorgelegen habe; dass sich eben darauf die Bemerkung dort über Arnolf und Zwentibold beziehe, welche, wie wir sahen, sonst nicht weiter zu belegen ist. Allein dagegen spricht doch der bestimmte Inhalt dieser Bemerkung, dass es sich damals um einen Tausch Oerens gegen S. Servaz gehandelt habe. Davon aber ist in der Fälschung gar nicht die Rede.

Nun liegen noch zwei falsche Königsurkunden vor, die sich gleichfalls auf Oeren beziehen. Eine solche auf den Namen Ludwigs IV. (des Kindes), noch in der Urschrift erhalten¹, und eine andere auf den Namen Otto's I., die uns nur aus jüngerer Ueberlieferung bekannt ist². Auf die erste hatte schon Müller hingewiesen und angenommen, dass sie vermuthlich mit M. 1907 in Verbindung stehe³. Doch ist das sicher nicht richtig, da sowohl der Inhalt — Verleihung von Friede und Bann für genannte Besitzungen des Klosters — als auch die formelle Fassung keinerlei Berührungspunkte zu M. 1907 aufweisen. Diese Fälschung (M. 1934) dürfte vielmehr einer erheblich späteren Zeit zugehören, wie auch der auf den Anfang des 12. Jh. weisende Schriftcharakter ihrer Urschrift beweist.

Das andere Stück chronologisch zu bestimmen, ist ob der Ueberlieferungsart recht schwierig. Der Inhalt ist kurz: Otto habe Oeren auf Bitten des Erzbischofes Rotbert und anderer an Trier zurückgegeben, indem diese vor ihm ausführten, dass jenes in vergangenen Zeiten dem Erzstift unterworfen gewesen sei und dies durch Schrift-

1) Mühlbacher Reg. n. 1934.

2) MG. DD. 1, 594 (Sp. n. 440).

3) A. a. O. S. 88.

stücke und Bestätigungen seiner königlichen Vorgänger erwiesen werde. Die Tendenz würde zu M. 1907 stimmen. Allein ein directer Zusammenhang mit diesem ist auch hier nicht anzunehmen, weil die Fassung des Contextes nicht die geringste Aehnlichkeit aufweist. Möglich, dass zur Zeit, als diese Fälschung entstand, M. 1907 bereits vorhanden war und dieses sowie die anderen Trierer Fälschungen (M. 90. 164 und die Urkunde auf den Namen Dagoberts) unter den hier erwähnten Beweisstücken zu verstehen sind. Die Herausgeber in den Mon. Germ. haben, allerdings mit unzulänglicher Begründung¹, angenommen, dass diese Fälschung im 11. Jh. entstanden sei. Vielleicht ist das auch richtig. Ich brauche mich nach dem bereits Gesagten dabei nicht weiter aufzuhalten.

Mit dem Nachweise nun, dass M. 1907 von derselben Hand herrühre wie M. 164 und gegen Ende des 10. Jh. entstanden sein müsse, gewinnen wir für die Beurtheilung jener zuvor behandelten Trierer Spuria einen neuen Anhaltspunkt. Wir wissen ja, dass dieser äusseren Gleichartigkeit auch die innere entspreche, nicht nur was die formelle Fassung anlangt, sondern ebenso Zweck und Tendenz jener Stücke. Das was hier für Oeren speciell (durch M. 1907) bewiesen werden sollte und angestrebt wurde, die Unterordnung unter das Erzstift Trier, wollten jene in weiterem Umfang auch für S. Maximin und eine Reihe anderer Klöster dathun. Wir dürfen annehmen, dass sie von demselben Verfasser herrühren, dem auch M. 1907 sein Dasein verdankt. Damit ist gegeben, dass jene ziemlich gleichzeitig mit diesem anzusetzen sind. Vielleicht hat die Thatsache, dass Trier im Jahre 1000 mit seinen Ansprüchen auf Oeren durchdrang, zu jenen weiter ausgreifenden Fälschungen verleitet. Vielleicht liess die wechselvolle Entwicklung des Streites um Oeren es als opportun erscheinen, die eine Fälschung, M. 1907, durch jene anderen zu unterstützen. So möchte ich denn annehmen, dass auch jene Gruppe — die angebliche Urkunde Dagoberts, M. 90 und

1) Der dort vermuthete Zweck, DO. 322 zu entkräften, als man in Trier S. Servaz an sich bringen wollte, brauchte nicht zur Fälschung zu verleiten, da ja jener Tausch von 966 bereits durch die Restitution Otto's III. (DO. III. 119) vom Jahre 993 paralysiert war. Im 11. Jh., mindestens gegen den Schluss desselben, sehen wir Trier in sicherem Besitz der Abtei Oeren. Vgl. die bei Beyer 1, 437 n. 380 und 446 n. 389 gedruckten Urkunden aus den Jahren 1084 und 1095.

M. 164 — am Ausgang des 10. oder zu Anfang des 11. Jh. entstanden ist, etwa um das Jahr 1000. Auch aus inneren Gründen wurden wir auf dieselbe Zeit gewiesen. Das Jahr 973, ja 988, hatten wir als terminus a quo erkannt. Und anderseits wird die bei dieser Annahme nothwendige Hypothese einer Vorurkunde des Diploms Heinrichs III. (1045) aus den letzten Jahren Otto's III. oder der ersten Zeit Heinrichs II. nunmehr wohl noch weniger gewagt erscheinen. Der Streit um Oeren bietet mindestens ein sicher beglaubigtes Pendant dazu. Uebrigens lag doch auch aus der früheren Zeit eine Besitz- und Immunitätsbestätigung für Trier vor, die trotz merklicher Anklänge an die Diction der vielerwähnten Urkunde Ludwigs d. Fr. (M. 606) eine selbständige Fassung dieser gegenüber aufweist. Eben sie hat, wie wir nachweisen konnten, thatsächlich für M. 1907 als Vorlage gedient. Es ist die Urkunde Zwentibolds vom Jahre 898. (M. 1921.)

Durch diese neuen Ergebnisse über die Trierer Spuria werden nun meine früheren Ausführungen über die Fälschungen von S. Maximin¹ einigermassen tangiert. Denn nahm ich dort — wie auch heute noch — an, dass jene im Gegenzug wider die Trierer Fälschungen angefertigt wurden, so wird jetzt, nachdem die Annahme von Prümers über deren Entstehungszeit (im 12. Jh.), von der ich damals ausging, beseitigt ist, die Möglichkeit in Betracht gezogen werden müssen, dass auch die Maximiner Spuria früher entstanden seien. Der paläographische Befund derselben² liesse auch für die zweite Hälfte des 11. Jh. Raum. Mit dieser Zeit könnte man zugleich noch vereinigen, was ich sonst an äusseren Kennzeichen jener Fälschungen hervorgehoben hatte³ (Recognition und Datierung von M. 1283, sowie die Indorsate). Eben die früher gegebene Darstellung des Kampfes um Oeren nun lässt anderseits auch die fortlaufende Bestätigung der Freiheit S. Maximins (bis 1116)⁴ nicht mehr als unbedingtes Hindernis für die Annahme einer früheren Entstehung jener Spuria erscheinen. Für letztere würde der Umstand sprechen, dass die Maximiner Fälschungen dem Verfasser der Vita s. Basini archiep. Trev. bereits bekannt gewesen sein dürften. Eine Stelle derselben scheint thatsächlich

1) Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsforsch. 17, 1 ff.

2) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. S. 5.

3) Ebd. S. 6 und 7.

4) Ebd. S. 20.

darauf bereits Bezug zu nehmen¹. Als Abfassungszeit dieser Vita aber nahm man bis jetzt übereinstimmend den Ausgang des 11. Jh. an².

Unter diesen Umständen bin ich jetzt geneigt, als Entstehungszeit der Maximiner Spuria die zweite Hälfte des 11. Jh. zu betrachten und behalte mir eine definitive Aeussierung darüber für die Ausgabe derselben in den Mon. Germ. DD. noch vor.

1) Acta SS. Mart. 1, 317 (Erwähnung einer Urkunde Dagoberts und solcher von späteren Königen, durch welche die Unabhängigkeit S. Maximins bestätigt worden sei). Vgl. auch H. Bresslau, N. A. 21, 787.

2) Vgl. Wattenbach, GQ. (6. Aufl.) 2, 120 N. 5.
